



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Murrhardt (Feuerwehrkostenerstattungssatzung – FwKeS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (Gbl. S. 333) zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 24.09.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Murrhardt vom 17.11.2016 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Murrhardt erhebt die Stadt Murrhardt Kostenersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 26 und 34 FwG, sowie nach Maßgabe dieser Satzung i.V.m. dem angeschlossenen Kostenverzeichnis. Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr nach dem Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.
- (2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 26 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 1, 2 und 4 FwG Genannten. Weiterhin ist bei der Leistung von Feuersicherheitswachdiensten insbesondere der Veranstalter zum Kostenersatz verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, und soweit nichts anderes bestimmt ist nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Fahrzeuge berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amts- und Überlandhilfe, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wird mit den Gemeinden des Rems-Murr-Kreises eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Aufgabenerfüllung im Feuerwehrwesen abgeschlossen, so gelten dessen Bestimmungen.

(3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
2. den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge entsprechend der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung;
3. den Sätzen für nicht von Nr. 2 erfassten Fahrzeugen;
4. den weiteren Kosten nach Abs. 4.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reise-, Reparatur-, Reinigungskosten, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese nur zu erstatten, sofern und soweit den Kostenpflichtigen ein Verschulden trifft. Fremdleistungen werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Filtereinsätze, Einweganzüge, u.a.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10% berechnet.
Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.

(5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.

(6) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet, wobei angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde gerechnet werden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Die Kosten werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Murrhardt, den 25. September 2016

Armin Mößner
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
zur Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Murrhardt
-Kostenverzeichnis-

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

1. Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr

1.1. angetreten und ausgerückt	je Stunde	20,00 €
1.2. angetreten und nicht ausgerückt	je Stunde	20,00 €
1.3. Feuersicherheitswachdienst	je Stunde	20,00 €
1.4. Wespenbekämpfung	je Einsatz	120,00 €

2. Fahrzeugkosten

Soweit sich die Stundensätze nicht aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) ergeben, gelten folgende Sätze für Fahrzeuge.

2.1. Rettungsboot	je Stunde	7,60 €
-------------------	-----------	--------

Anmerkung:

Änderungen	Beschluss	Inkrafttreten	Art der Änderungen
1. Änderung	24.09.2020	01.10.2020	Anlage/Kostenverzeichnis Nr. 1.1, 1.2., 1.3.